

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage (Grubenkraftwerk) im Kiessandtagebau Sprotta I“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 5. August 2021

Die Heinrich Niemeier GmbH & Co. KG, Wellestraße 21, 49356 Diepholz, hat am 27. Februar 2020 die Zulassung der Ergänzung des Sonderbetriebsplanes „Aufbereitungs- und Tagesanlagen“ für das Vorhaben Kiessandtagebau Sprotta I, Baufeld 2 vom 14. Juni 2017 beim Sächsischen Oberbergamt beantragt. Das Vorhaben Kiessandtagebau Sprotta I wird im Baufeld 2 auf Basis von Haupt- und Sonderbetriebsplänen und im Baufeld 3 auf Basis eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes betrieben.

Gegenstand der Ergänzung zum Sonderbetriebsplan ist die Errichtung und das Betreiben einer 750-kWp-Photovoltaik-Freilandanlage zur Eigenversorgung der für den Tagebau benötigten Anlagen und Geräte des Kieswerkes. Die geplante Photovoltaikanlage soll auf einer Fläche von circa 1,3 ha innerhalb des Betriebsgeländes im Baufeld 2 des Kiessandtagebaus Sprotta I im Bereich der Tagebauzufahrt zwischen der Eilenburger Landstraße und dem Bahnanschlussgleis des Kieswerkes errichtet werden. Der Weiterbetrieb der Tages- und Aufbereitungsanlagen wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 11. März 2019 für das Baufeld 3 für das Gesamtvorhaben genehmigt.

Das Sächsische Oberbergamt hat in einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalles lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antragsexemplar vom 27. Februar 2020 zur Ergänzung zum Sonderbetriebsplan „Aufbereitungs- und Tagesanlagen“
- Ergänzende Unterlagen vom 8. Januar 2021 zum Antrag vom 27. Februar 2020

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Entsprechend § 52 Abs. 2c des Bundesberggesetzes gilt der Absatz 2a auch für wesentliche Änderungen von bergrechtlichen Vorhaben. Im Rahmen der beantragten Änderung des Vorhabens werden keine Größen- und Leistungswerte erreicht beziehungsweise überschritten. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird eine allgemeine

Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Zu prüfen war, ob die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage eine wesentliche Änderung darstellt, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Eigenversorgung der für den Tagebau benötigten Anlagen und Geräte im Kiessandtagebau Sprotta I wird die Gesamtkonzeption des Vorhabens nicht geändert.

Da sich das geplante Vorhaben innerhalb der bereits mit der Zulassung vom 14. Juni 2017 des Sonderbetriebsplanes „Aufbereitungs- und Tagesanlagen“ genehmigten Betriebsplanfläche befindet, welche bereits signifikant durch den Betriebsstandort geprägt wurde, sind durch die geplanten Änderungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Klima, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (Sächs-GVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom

5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar.

Freiberg, den 5. August 2021

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter